

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte Änderung durch neu gefasste Anlage mit Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Gemeinde Sukow in ihrer Sitzung am 10.10.2022 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken vom 30.04.2019 wird wie folgt geändert.

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Gemeinde Sukow ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg– Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M- V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M- V S. 431,432), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.

Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auch darauf, Anlagen die bei der Abführung des Wassers dienen, zu unterhalten und zu betreiben. Für die Unterhaltung, den Betrieb und den Ausbau der Schöpfwerke als besondere Wasserregulierungsanlage, die nur einem bestimmten Teilnehmerkreis (Eigentümern von Flächen im Schöpfwerks- bzw. Poldergebieten) Vorteile gewähren, ist eine gesonderte Gebührenerhebung vorzunehmen.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Die Mitgliedschaft der Gemeinde Sukow besteht für alle im Verbandsgebiet „Untere Elde“ befindlichen Flächen. Ausgenommen davon sind die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen (Flächen der dinglichen Mitglieder).

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Die Gebühr wird nach dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2019 folgende Berechnungsgrundlage:

Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Preis je Hektar.

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2019 für das

Beitragsjahr 2019			
Schöpfwerk	grundsteuerpflichtige Fläche 2018 in ha	Höhe Beitrag 2018 vom WBV "Untere Elde" in €	Gebührensatz = Fläche / Beitrag in €/ha
Waldlewitz	43,221	454,44 €	10,514
Bahlenhüschchen	98,5954	3.141,95 €	31,867

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2020 für das

Beitragsjahr 2020			
Schöpfwerk	grundsteuerpflichtige Fläche 2019 in ha	Höhe Beitrag 2019 vom WBV "Untere Elde" in €	Gebührensatz = Fläche / Beitrag in €/ha
Waldlewitz	43,2209	254,16 €	5,880
Bahlenhüschchen	98,5956	4.005,18 €	40,622

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2021 für das

Beitragsjahr 2021			
Schöpfwerk	grundsteuerpflichtige Fläche 2020 in ha	Höhe Beitrag 2020 vom WBV "Untere Elde" in €	Gebührensatz = Fläche / Beitrag in €/ha
Waldlewitz	43,2209	247,90 €	5,736
Bahlenhüschchen	98,5956	1.406,52 €	14,266

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2022 für das

Beitragsjahr 2022			
Schöpfwerk	grundsteuerpflichtige Fläche 2021 in ha	Höhe Beitrag 2021 vom WBV "Untere Elde" in €	Gebührensatz = Fläche / Beitrag in €/ha
Waldlewitz	43,2209	359,26 €	8,312
Bahlenhüschchen	98,5956	872,97 €	8,854

Aus dieser Berechnung ergibt sich ab dem 01.01.2023 für das

Beitragsjahr 2023			
Schöpfwerk	grundsteuerpflichtige Fläche 2022 in ha	Höhe Beitrag 2022 vom WBV "Untere Elde" in €	Gebührensatz = Fläche / Beitrag in €/ha
Waldlewitz	43,2209	236,95 €	5,482
Bahlenhüschchen	98,5956	954,73 €	9,683

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt

Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Oktober des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Sukow, den 01. NOV. 2022

H.-D. Keding
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 18.11.2022

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Sukow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.